

Liquiditätshilfe bei Umsatzrückgang von mindestens 25 Prozent

Wann ist ein Unternehmen berechtigt, Liquiditätshilfe zu beziehen?

Unternehmen, die stark unter den behördlichen Einschränkungen von Covid-19 leiden, können ein Gesuch beim Kanton stellen. Je nach Beurteilung ihrer finanziellen Lage erhalten sie eine Kreditausfallgarantie für ihre Bank oder einen nicht rückzahlbaren Beitrag. Es ist auch eine Kombination der beiden Leistungen möglich.

Grundvoraussetzungen sind:

- Einzelfirma, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder jur. Person mit Sitz im Aargau
- Lohnkosten hauptsächlich in der Schweiz
- Gründung vor 1. Oktober 2020
- Mindestumsatz von 50'000 Franken (Durchschnitt der Jahre 2018/19*)
- Umsatzrückgang von mind. 25 Prozent im Jahr 2020 gegenüber Durchschnitt 2018/19* oder über die letzten 12 Monate

Wie berechnet sich der Beitrag?

Für die Berechnung des Beitrags wird geprüft, wie viel flüssige Mittel das Unternehmen in den 12 Monaten nach Antragsstellung benötigt.

Wie stellt man einen Antrag?

Der Antrag erfolgt über den Link www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen. Für Firmen

mit weniger als 200'000 Franken Umsatz gilt ein vereinfachtes Verfahren. Halten Sie die notwendigen Unterlagen (grüne Box) bereit.

Bis wann kann das Gesuch eingereicht werden?

Gesuche können bis 30. Juni 2021 online eingereicht werden. Die Härtefallhilfe kann rückwirkend beantragt werden.

Wann erfolgt die Auszahlung?

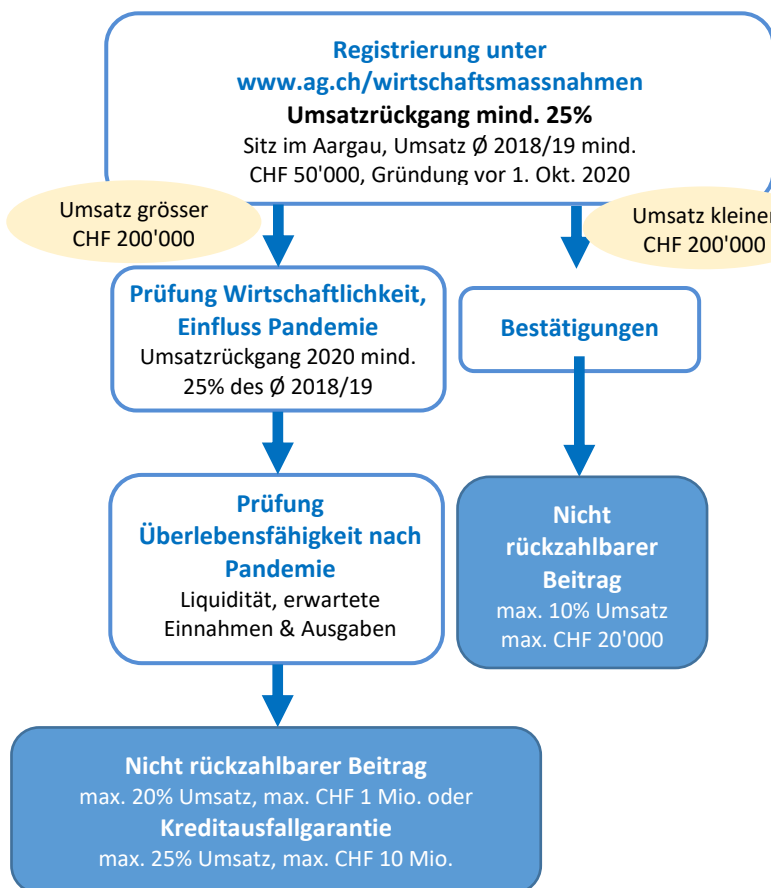
Das hängt von der Anzahl eingegangener Gesuche und deren Qualität ab.

Können weitere Härtefallhilfen bezogen werden?

Beim Ausfüllen des Gesuchs wird eine Firma automatisch jener Massnahme zugeteilt, die den höchstmöglichen Härtefallbeitrag generiert. Unternehmen, die bereits Härtefallhilfe bezogen und aufgrund der angepassten Voraussetzungen und neuen Massnahmen Anspruch auf höhere Beiträge haben, können ein neues Gesuch stellen (Vorgehen gemäss [Beschreibung in FAQ](#)). Der Maximalbetrag darf dabei nicht überschritten werden. Die Gesuche müssen von derselben Person eingereicht werden.

**Bei Unternehmen mit Gründung ab 1. März 2020 bis 30. Sept. 2020 gilt eine andere Berechnungsgrundlage. Mehr dazu erfahren Sie im Merkblatt.*

Stand: 1. April 2021



Erforderliche Unterlagen:

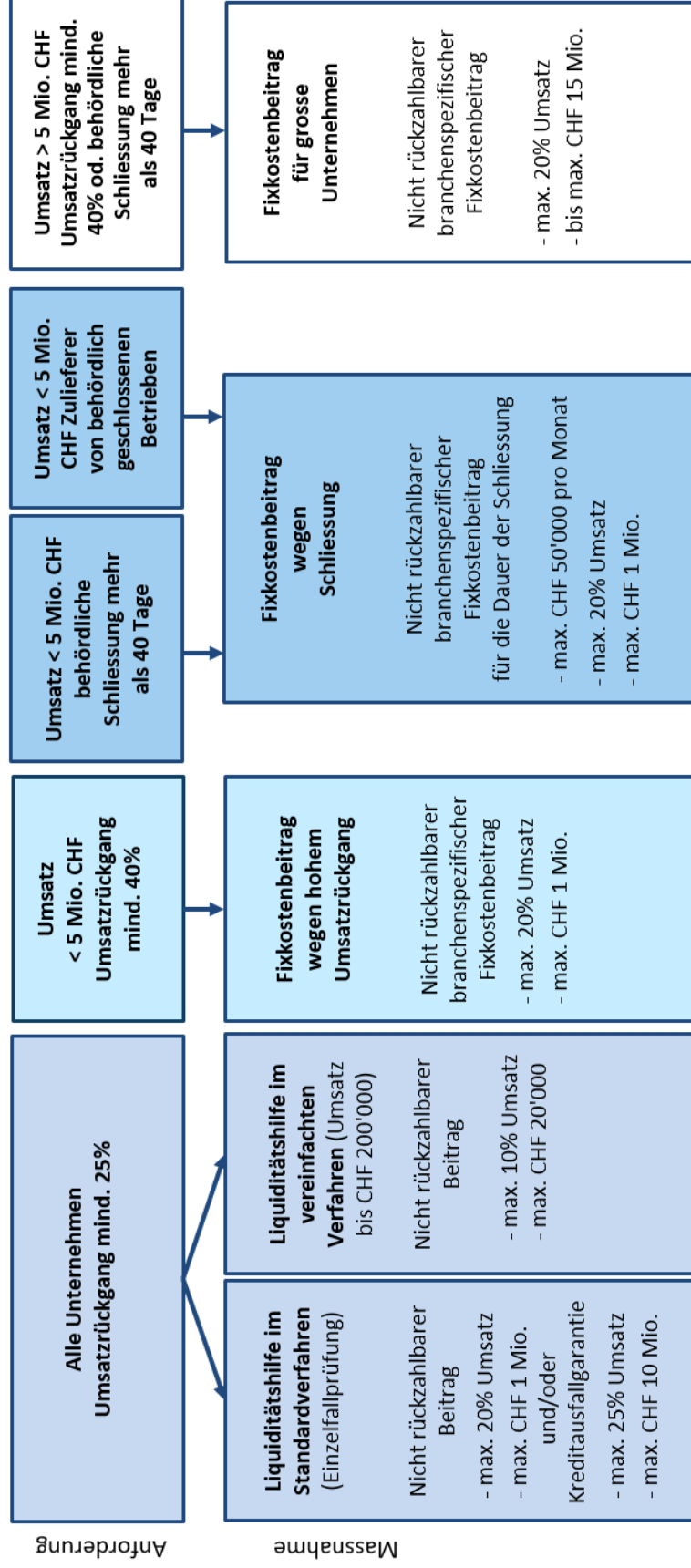
- ✓ UID-Nummer
- ✓ Pass/ID/Ausländerausweis
- ✓ Vertrag Covid-19-Kredit des Bundes (falls vorhanden)
- ✓ Belege für bereits geleistete Sofort- und Direktzahlungen des Kantons
- ✓ Angabe Jahresumsätze 2018/19/20
- ✓ Betriebsregisterauszug nicht älter als 1 Monat
- ✓ IBAN-Nummer für Auszahlung

Für Firmen mit Umsatz über CHF 200'000 oder mit Umsatz zw. CHF 100'000–200'000 mit Kreditantrag zusätzlich:

- ✓ Jahresrechnungen 2017–2020
- ✓ Bezug Kurzarbeitsentschädigung
- ✓ Selbstständige: Bezug Erwerb ersatz
- ✓ Angaben zu Einnahmen und Ausgaben für das kommende Jahr
- ✓ Liste der offenen Kreditoren und Debitoren
- ✓ Auszug des Geschäftskontos
- ✓ Selbstständige: Nebeneinkünfte inkl. Renten, AHV, etc.
- ✓ Leistungen aus Versicherungen (Betriebsausfall/Pandemieversicherung)

Übersicht über die 5 Härtefallmassnahmen

Ein Unternehmen muss neben den Grundvoraussetzungen* die Anforderungen in der Grafik erfüllen, um Härtefallhilfe zu erhalten. Beim Ausfüllen des Gesuchs wird ein Unternehmen automatisch jener Massnahme zugeteilt, die den höchstmöglichen Härtefallbeitrag generiert. Gesuche können online eingereicht werden unter www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen.



*Grundvoraussetzungen für Härtefallhilfe: Sitz im Kanton Aargau, Lohnkosten hauptsächlich in der Schweiz, Gründung vor 1. Oktober 2020, Mindestumsatz CHF 50'000